

Informationen über den Kindererziehungs- und Pflegezuschlag¹ (§§ 71 - 73 BbgBeamtVG)

Gliederung:

- A. Kindererziehungszuschlag (KEZ)
 - 1. Allgemeines und Erziehungszeit
 - 2. Zuordnung der Erziehungszeit
 - 3. Voraussetzung für die Gewährung des Kindererziehungszuschlages
 - 4. Höhe des Kindererziehungszuschlages
 - 5. Allgemeines zur Zahlung des Kindererziehungszuschlages
- B. Pflegezuschlag
- C. Vorübergehende Gewährung der Zuschläge

A. **Kindererziehungszuschlag (KEZ)**

1. Allgemeines und Erziehungszeit

Kindererziehung bedeutet die Sorge für die geistige, seelische und sittliche Entwicklung eines Kindes. Lebt das Kind im Haushalt der Mutter und/oder des Vaters, ist in der Regel von einer Erziehung auszugehen.

Die **Elternzeit** ist **nicht ruhegehaltfähig**, es sei denn, es wird eine Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis ausgeübt.

Für die Erziehungszeiten kann ein Zuschlag zum Ruhegehalt (Kindererziehungszuschlag/KEZ) gezahlt werden.

Die Voraussetzungen für die Gewährung des KEZ sowie für das Berechnungsverfahren ergeben sich aus der Vorschrift des § 71 BbgBeamtVG (Beamtenversorgungsgesetz für das Land Brandenburg).

Diese Vorschrift gilt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 auch für am 1. Januar 2014 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren künftige Hinterbliebenen (der KEZ nach dem bis dahin im Land Brandenburg geltenden § 50a BeamtVG des Bundes wird von dem Zeitpunkt an nicht mehr gezahlt - § 84 Nr. 4 BbgBeamtVG).

Die Feststellung und Berechnung des Zuschlages erfolgt von Amts wegen erst bei Eintritt in den Ruhestand.

Anspruchsberechtigt sind dem Grunde nach:

- die leibliche Mutter/der leibliche Vater
- die Mutter und der Vater eines Adoptivkindes
- die Mutter und der Vater eines Stiefkindes
- die Pflegemutter und der Pflegevater eines Pflegekindes

soweit ihnen die Erziehungszeit zuzuordnen ist, siehe Punkt A.2.

1) Dieses Informationsblatt soll einen Überblick bieten. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können aus dem Informationsblatt nicht hergeleitet werden.

Die Erziehungszeit im Sinne der Vorschrift über den KEZ beginnt grundsätzlich mit dem Ablauf des Monats der Geburt.

Für ein **nach dem 31.12.1991 geborenes Kind** endet die berücksichtigungsfähige Erziehungszeit nach **längstens 36 Monaten**.

Für ein **Kind**, das **vor dem 01.01.1992 und vor der Berufung in das Beamtenverhältnis geboren und erzogen wurde**, beträgt die berücksichtigungsfähige Erziehungszeit **längstens 12 Monate**.

Für ein **nach der Berufung in das Beamtenverhältnis bis zum 31.12.1991 geborenes Kind** endet die berücksichtigungsfähige Erziehungszeit nach **längstens 12 Monaten**.

Wird während dieses Zeitraumes ein weiteres Kind geboren und erzogen, verlängert sich die berücksichtigungsfähige Erziehungszeit für dieses weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung.

Die berücksichtigungsfähige Erziehungszeit kann vorher enden:

bei Tod des Kindes, Tod der/des Anspruchsberechtigten, bei Übernahme der Kindererziehung durch eine andere Person oder bei Eintritt/Versetzung in den Ruhestand.

2. Zuordnung der Erziehungszeit

Die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu der Beamtin/dem Beamten ist u. a. Voraussetzung für die Gewährung des KEZ, § 71 Abs. 3 BbgBeamtVG i. V. m. § 56 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch.

Danach ist die Erziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat.

Kindererziehungszeiten können für denselben Zeitraum jeweils nur einem Elternteil zugeordnet werden.

Einem **alleinerziehenden** Elternteil ist zwangsläufig die Kindererziehungszeit zuzuordnen. Alleinerziehung liegt grundsätzlich vor, wenn das Kind im Haushalt nur eines Elternteils lebt.

Haben die Eltern ihr Kind **gemeinsam** erzogen, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind **überwiegend** erzogen hat. Von einer gemeinsamen Erziehung ist insbesondere auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Es werden dafür objektive Gesichtspunkte herangezogen, wie zum Beispiel die Verteilung der Erwerbstätigkeit zwischen den Eltern oder die Aufteilung, nach der die Elternzeit in Anspruch genommen wird.

Lassen sich überwiegende Erziehungsanteile nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet.

Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung können die gemeinsam erziehenden Eltern auch selbst bestimmen, welche Anteile der Kindererziehungszeit wem zugeordnet werden sollen. Dies kann durch **Abgabe einer übereinstimmenden Zuordnungserklärung** erfolgen und kann auch (mehrmals) auf einen Teil der Erziehungszeit (zum Beispiel Zuordnung der halben Erziehungszeit zum Vater) beschränkt werden.

Die Erklärung ist sowohl **gegenüber der zuständigen Personaldienststelle** als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn der andere Elternteil ebenfalls Beamtin/Beamter ist – gegenüber der für sie/ihn zuständigen Personaldienststelle abzugeben. Sie kann grundsätzlich **nur im zeitlichen Zusammenhang mit der Kindererziehung für zukünftige Kalendermonate** abgegeben werden.

Rückwirkend ist eine Zuordnung nur für bis zu zwei Kalendermonate möglich, es sei denn für einen Elternteil wurde unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung (zum Beispiel Ruhegehalt oder Rente) bereits bindend festgestellt oder eine rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt.

Einmal durch Erklärung zugeordnete Erziehungszeiten können nur durch Abgabe einer neuen Erklärung und nur für die Zukunft korrigiert werden.

Vor Abgabe der Erklärung ist auf nachfolgenden **Punkt A.3.b.** zu **achten**.

3. Voraussetzung für die Gewährung des Kindererziehungszuschlages

a.

Die Gewährung eines KEZ setzt voraus, dass ein Kind:

- nach dem 31.12.1991 geboren worden ist **oder** bis zum 31.12.1991 vor der Berufung in das Beamtenverhältnis geboren und erzogen worden ist **oder** bis zum 31.12.1991 während des Beamtenverhältnisses geboren worden ist (siehe Punkt A. 1.)

und

- die Erziehungszeit der Beamtin/dem Beamten zugeordnet ist (siehe Punkt A. 2.)

und

- die Beamtin/der Beamte nicht wegen der Erziehung des jeweiligen Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war **oder** die Beamtin/der Beamte wegen der Erziehung des jeweiligen Kindes zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war, die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung aber nicht erfüllt ist.

b.

Ein KEZ wird **nicht gewährt**,

- wenn die Beamtin/der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente erfüllt ist

oder

- wenn eine andere anspruchsberechtigte Person wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente erfüllt ist sowie dieser die Kindererziehungszeit zuzuordnen war

oder

- wenn den Versorgungsbezügen der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe zu Grunde liegen

oder

- für die nach Eintritt des Versorgungsfalls liegenden Zeiten.

Die allgemeine Wartezeit beträgt 5 Jahre. Auf sie werden Pflichtbeitragszeiten, Zeiten mit freiwilligen Beiträgen und Kindererziehungszeiten angerechnet. Auch durch die anlässlich eines Versorgungsausgleiches nach Ehescheidung übertragenen/begründeten Anwartschaften kann die Wartezeit erfüllt sein. Bestand vor der Berufung in das Beamtenverhältnis wegen der Erziehung des Kindes Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und ist die allgemeine Wartezeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalls erfüllt, hat die Beamtin/der Beamte keinen Anspruch auf einen KEZ, sondern erhält den Ausgleich für die Kindererziehung durch die Rentenzahlung (wenn der Beamtin/dem Beamten die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist).

4. Höhe des Kindererziehungszuschlages (siehe Berechnungsbeispiel am Ende des Informationsblattes)

Der KEZ beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,95 Euro (ab dem 01.01.2021: 2,99 Euro).

Der KEZ darf zusammen mit dem auf die Kindererziehungszeit entfallenden Anteil des Ruhegehalts das Ruhegehalt nicht übersteigen, das sich bei Berücksichtigung des Zeitraums der Kindererziehung als ruhegehaltfähige Dienstzeit für diesen Zeitraum ergeben würde (§ 71 Abs. 4 BbgBeamVG).

Eine weitere Begrenzung des KEZ ergibt sich durch die Regelung, nach der durch die Zahlung des KEZ die erreichbare Höchstversorgung nicht überschritten werden darf, § 71 Abs. 5 BbgBeamVG.

Höchstgrenze ist der Betrag des Ruhegehalts, der sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes (71,75 Prozent) und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde. Dieser darf durch den Betrag aus Ruhegehalt und KEZ nicht überschritten werden, anderenfalls wird der KEZ um den übersteigenden Betrag gekürzt.

Bei einer **Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze** mindert sich das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag.

Wird in diesem Fall ein KEZ zum Ruhegehalt gezahlt, so wird auch der **KEZ** durch den **Versorgungsabschlag gemindert**.

Der KEZ bleibt bei der Berechnung der **Mindestversorgung** außer Betracht. Er wird jedoch bei der Berechnung des verdienten Ruhegehalts berücksichtigt.

Die Mindestversorgung wird nicht durch den KEZ erhöht.

Sofern das erdiente Ruhegehalt einschließlich des zu gewährenden KEZ die Mindestversorgung übersteigt, wird das erhöhte Ruhegehalt gezahlt.

Erreicht das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des KEZ nicht den Betrag der Mindestversorgung, so wird nur die Mindestversorgung gezahlt; ein KEZ steht in diesem Fall nicht zu.

Die **Hinterbliebenenversorgung** bemisst sich nach dem Ruhegehalt der verstorbenen Beamtin/des verstorbenen Beamten. Daher wird der **KEZ als Bestandteil des Ruhegehalts auch bei der Berechnung der Hinterbliebenenversorgung anteilig** berücksichtigt (KEZ ist nur Bemessungsgrundlage für das Sterbegeld, Witwengeld oder Waisengeld und wird somit nicht neben der Hinterbliebenenversorgung gewährt).

5. Allgemeines zur Zahlung des Kindererziehungszuschlages

Der KEZ wird **für vor dem 1. Januar 2015 geborene Kinder steuerfrei** gezahlt (§ 3 Nr. 67d Einkommensteuergesetz - EStG).

Vermindert sich der Auszahlungsbetrag des Ruhegehalts wegen der Anwendung von Ruhens- und Kürzungsvorschriften (z.B. beim Bezug von Erwerbseinkommen oder Rente vom gesetzlichen Rentenversicherungsträger), so vermindert sich im gleichen Verhältnis die Höhe des im Ruhegehalt enthaltenen steuerfreien KEZ.

Für **ab dem 1. Januar 2015 geborene Kinder** ist der KEZ in voller Höhe **steuerpflichtig**. Er wird als steuerpflichtiger Bezug ebenso wie das Ruhegehalt behandelt und gehört somit zu den Einkünften nach § 19 EStG, bei denen ein Versorgungsfreibetrag berücksichtigt wird.

Gehört der KEZ zur Bemessungsgrundlage einer steuerpflichtigen Hinterbliebenenversorgung (Sterbegeld, Witwen-, Waisengeld), ist der gesamte Versorgungsbezug steuerpflichtig.

Der KEZ wird bei Änderung der Versorgungsbezüge neu berechnet und nimmt an den allgemeinen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge teil.

B. **Pflegezuschlag**

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Pflegezuschlages ergeben sich aus der Vorschrift des § 72 BbgBeamtVG.

Diese Vorschrift gilt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 auch für am 1. Januar 2014 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren künftige Hinterbliebenen.

Die Feststellung und Berechnung des Zuschlages erfolgt von Amts wegen erst bei Eintritt in den Ruhestand.

Eine Beamtin/ein Beamter erhält zum Ruhegehalt einen Pflegezuschlag für die Zeit, für die sie/er wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und die Pflegeversicherung für sie/ihn auch tatsächlich Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung gezahlt hat.

Eine Versicherungspflicht besteht in der Zeit, in der ein Pflegebedürftiger (§14 SGB XI - Elftes Buch Sozialgesetzbuch) nicht erwerbsmäßig wenigstens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche, in seiner häuslichen Umgebung gepflegt wird.

Der Pflegebedürftige muss Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung haben (d. h. mindestens Pflegegrad 2).

Der Pflegezuschlag wird nur dann gezahlt, wenn die **allgemeine Wartezeit** in der gesetzlichen Rentenversicherung **nicht erfüllt** wurde.

Die Höhe des Pflegezuschlages wird nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und dem notwendigen Umfang der wöchentlichen Pflege Tätigkeit festgelegt, § 72 Abs. 2 BbgBeamVG.

Der Pflegezuschlag nimmt an den allgemeinen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge teil.

Soweit ein Pflegezuschlag nur für die Zeit einer **vor dem 1. Januar 2015 begonnenen Pflege** einer pflegebedürftigen Person gewährt wird, ist er **steuerfrei**.

Bei **Beginn der Pflege ab dem 1. Januar 2015** ist der Pflegezuschlag in voller Höhe **steuerpflichtig**.

Für die Hinterbliebenenversorgung ist der Pflegezuschlag (nur) Bemessungsgrundlage.

C. Vorübergehende Gewährung der Zuschläge

Die Voraussetzungen für die vorübergehende Gewährung des Kindererziehungszuschlages und für die vorübergehende Gewährung des Pflegezuschlages ergeben sich aus der Vorschrift des § 73 BbgBeamVG.

Diese Vorschrift gilt mit Wirkung zum 1. Januar 2012.

Sie kommt nur dann zur Anwendung, wenn bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist, dem Grunde nach ein Anspruch auf die kinder- und pflegebezogenen Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, die Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 45 Abs. 1 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (LBG)

- wegen Dienstunfähigkeit

oder

- wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze nach den §§ 110 Abs. 1 bis 5, 117, 118 LBG

oder

- vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze nach den §§ 110 Abs. 1 bis 5, 117, 118 LBG auf Antrag

in den Ruhestand versetzt wurden oder in den Ruhestand getreten sind und somit die entsprechenden rentenrechtlichen Leistungen noch nicht erhalten können.

Das um die Zuschläge vorübergehend erhöhte Ruhegehalt darf insgesamt das mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent berechnete Ruhegehalt nicht überschreiten.

Die **vorübergehenden Leistungen werden nur auf Antrag** gewährt. Sie fallen spätestens mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die rentenrechtliche Regelaltersgrenze erreicht wird. Sie enden vorher, wenn eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen oder ein Erwerbseinkommen von mehr als durchschnittlich 470 Euro pro Monat bezogen wird.

Die steuerliche Behandlung der vorübergehend gewährten Zuschläge wird ebenso vorgenommen wie die steuerliche Behandlung des KEZ und des Pflegezuschlages. Diese sind in Abhängigkeit davon steuerfrei, ob das Kind vor dem 1. Januar 2015 oder danach geboren wurde bzw. die Pflege der pflegebedürftigen Person vor dem 1. Januar 2015 begonnen wurde.

Die vorübergehend gewährten Zuschläge sind **nicht** Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenversorgung.

Beispiel zur Berechnung des KEZ:

Geburt des Kindes:	05.03.1992
Kindererziehungszeit:	01.04.1992 – 31.03.1995 (36 Monate)
Davon:	
Mutterschutz/Vollbeschäftigung:	01.04.1992 – 10.05.1992 (40 Tage = 0,11 Jahre)
Elternzeit/Beurlaubung:	11.05.1992 – 31.07.1994 (26.68 Monate / jedoch nicht zu beachten, da diese Zeit nicht ruhegehaltfähig ist)
Teilzeit 20/40 Stunden pro Woche:	01.08.1994 – 31.03.1995 (242 Tage zur Hälfte = 0,33 Jahre)
Gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit:	24,80 Jahre
Ruhegehalt (angenommen):	1.768,45 EUR

Höhe des KEZ:

Anzahl der Monate der Kindererziehung	x	KEZ pro Monat	=	KEZ Gesamt
36 Monate	x	2,95 EUR	=	106,20 EUR

Höchstgrenzenberechnung nach § 71 Abs. 4 BbgBeamVG:

1. Berechnung des in der Kindererziehungszeit erdienten Ruhegehalts:

Ruhegehalt erdient	x	ruhegehaltfähige Dienstzeit, die auf die Kindererziehung fällt	:	gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit	=	erdientes Ruhegehalt in der Kindererziehungszeit
1.768,45 EUR	x	0,44 Jahre (0,11 Jahre + 0,33 Jahre)	:	24,80 Jahre	=	31,38 EUR

2. Ruhegehaltssatz für die Kindererziehungszeit:

Anzahl der Monate der Kindererziehung (in Jahren)	x	Ruhegehaltssatz (Vollbeschäftigung)	=	Ruhegehaltssatz, der auf die Kindererziehungszeit entfällt
3 Jahre	x	1,79375 %	=	5,38 %

3. Berechnung der Höchstgrenze

ruhegehaltfähige Dienstbezüge	x	Ruhegehaltssatz für die Kindererziehungszeit	=	Höchstgrenze
4. 3.974,93 EUR	x	5,38 %	=	213,85 EUR

5. Vergleich KEZ zuzüglich anteiliges erdientes Ruhegehalt mit der Höchstgrenze

KEZ (Gesamt)	+	anteiliges Ruhegehalt	=	Gesamtsumme	-	Höchstwert	=	überschreitender Betrag (Kürzungsbetrag)
106,20 EUR	+	31,38 EUR	=	137,58 EUR	-	213,85 EUR	=	0,00 EUR

Die Höchstgrenze wird nicht überschritten. Diese Regelung verursacht keine Kürzung des KEZ.

Höchstgrenzenberechnung nach § 71 Abs. 5 BbgBeamVG:

Grundgehalt A 12 Stufe 12:	4.882,37 EUR
Ausgleichszulage § 66 BbgBesG:	+ 60,10 EUR
Gesamt:	4.942,47 EUR

Höchstruhegehaltssatz 71,75 %	=	3.546,22 EUR
-------------------------------	---	--------------

Grundgehalt A 12 Stufe 9:	4.529,11 EUR
Ausgleichszulage § 66 BbgBesG:	+ 60,10 EUR
Gesamt:	4.589,21 EUR

Ruhegehalt:	1.768,45 EUR
zuzügl. KEZ:	+ 106,20 EUR
Erhöhtes Ruhegehalt:	1.874,65 EUR

Das um den KEZ erhöhte Ruhegehalt ist nicht höher als die erreichbare Höchstversorgung. Diese Regelung verursacht ebenfalls keine Kürzung des KEZ.